

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 2500 Mf.

Nr. 19

Neuteich, den 10. Mai

1923

Nr. 1.

Reisepässe.

Durch Verfügung des Senats in Danzig werden die Passstellen bei den Landratsämtern mit Wirkung vom 16. Mai 1923 aufgelöst und zu einer Landespassstelle mit dem Sitz in Danzig vereinigt. Mit der Leitung der Landespassstelle ist der Polizeipräsident in Danzig beauftragt. Wer einen Danziger Pass erhalten will, hat persönlich den Antrag auf Ausstellung des Passzettels bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes (Amtsvorsteher-Polizeiverwaltung) anzubringen.

Bei der Stellung des Antrages sind 2 Lichtbilder des Antragstellers aus neuerer Zeit auf dünnem Papier in einer Größe von 4 x 5 cm vorzulegen, die gut erkennbar den Antragsteller darstellen und zwar

ohne Kopfbedeckung.

Ausschnitte aus Gruppenbildern sind unzulässig. Auf Wunsch des Antragstellers hat die Polizeibehörde den Antrag an die Landes-Passstelle zu übersenden. Der Pass kann nach einigen Tagen von der Ortspolizeibehörde abgeholt werden. Der Antragsteller braucht also nicht persönlich bei der Landespassstelle zu erscheinen.

Weitere Auskünfte über das Passausfertigerungsverfahren können bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden.

Liegenhof, den 2. Mai 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Verordnung betreffend die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Großer Werder.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 13. 10. 1922 (R. Bl. S. 471) und des Kreistagsbeschlusses vom 5. Februar 1923 wird für den Kreis Großer Werder nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Kreise Großer Werder belegen sind, das Jagdrecht ausübt oder ausüben läßt.

§ 2.

Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. des Pachtpreises, für nicht kreisangehörige Jagdberechtigte 50 v. H.

Als Pachtpreis gilt das vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtgeld einschließlich von Sach- und Nebenleistungen. Der Geldwert der letzteren wird, soweit erforderlich, vom Kreis Ausschuss nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen festgestellt.

Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Pachtpreis der Preis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller den Pachtpreis beeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre; ungewöhnliche, nicht in der jagdlichen Eignung begründete Preisverhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme der

Jagd hat auf Antrag des Steuerpflichtigen das Doppelte der Roheinnahme als Pachtpreis zu gelten.

§ 3.

Die Ausübung der Jagd in nicht verpachteten Jagden des Staates bleibt steuerfrei.

§ 4.

Der Kreis Ausschuss kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.

§ 6.

Die Jagdberechtigungen auf Grundstücken des Kreises sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung vom Steuerpflichtigen dem Kreis Ausschuss unter Beifügung des Pachtvertrages zur Besteuerung anzuzeigen.

Im übrigen sind Anfang und Ende der Steuerpflicht sowie alle Ereignisse, die eine Abänderung der Veranlagung bedingen, insbesondere Weiterverpachtungen, innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eintritt dem Kreis Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.

Die Veranlagung erfolgt durch den Kreis Ausschuss mittels schriftlichen Veranlagungsschreibens, bei mehrjähriger Steuerpflicht für jedes Steuerjahr besonders.

§ 8.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Vorausraten am 1. jeden Kalendervierteljahres an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Steuern, die innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 9. 1899 (G. S. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 28. 2. 1922 (G. Bl. S. 69).

§ 9.

Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Kreis Ausschuss zu, und gegen dessen Beschluß innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdsteuer nicht aufgeschoben.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 10000 M. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung bei dem Kreis Ausschuss auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem 4-10fachen Betrag der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 1000 M. bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe bis zu 1000 M ein.

§ 11.

Die Steuerordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft.

Tiegenhof, den 5. Februar 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende.

Die Mitglieder.

gez. Dr. Kramer.

gez. Regehr. gez. v. Riesen.

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

(L. S.) Danzig, den 10. März 1923.

Der Bezirksausschuss.

(B. A 930)

gez. Unterschrift.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. März 1923 erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 11. 1921 G. Bl. S. 209 und 13. 10. 1922 G. Bl. S. 471) hiermit unsere Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 10 Absatz 1 Satz 2 Abs. II in Wegfall kommen.

Danzig, den 30. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm

Dr. Frank

Schümmer

Beglaubigt

Kabath, Regierungs-Amtmann

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 7. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Revision der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind je einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 27. April 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Jagdscheine.

Nachstehende Personen des Kreises Großer Werder haben im Monat März cr. einen Jahresjagdschein erhalten:

- 1. Dr. Spengler, prakt. Arzt Jungfer,

- 2. Karl Stramm, Besitzer = Schönsee,
 - 3. Otto Makowski, Bauingenieur - Dieckel,
- Tiegenhof, den 29. April 1923.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Rentier Gerhard Fast in Eichwalde ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden

Tiegenhof, den 1. Mai 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26 Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Senats in Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Willems in Biesterfelde und Hannemann in Gnojau amtstierärztlich Lungenseuche festgestellt ist, werden

- a) ein Sperrgebiet, bestehend aus den verseuchten Gehöften,
- b) ein engeres Beobachtungsgebiet, bestehend aus den Gemeinden Biesterfelde, Abl. Renkau, Gnojau, Kunzendorf, Altweichsel, Gr. Montau und Alt-münsterberg,

gebildet.

§ 2.

Das Rindvieh der Seuchengehöfte unterliegt, soweit es seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, der Absonderung im Stalle, im übrigen der Absperrung innerhalb des Gehöfts.

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden.

Die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann nur mit meiner Genehmigung nach amtstierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes, sowie unter der Bedingung amtstierärztlicher Untersuchung nach der Schlachtung erfolgen.

§ 3.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Rindvieh nur unter den im § 2 Abs. 3 aufgeführten Bedingungen ausgeführt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 5.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 27 des Viehseuchengesetzes vom 26 Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000000 Mk. bestraft.

Tiegenhof, den 5. Mai 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Westpreussische Kleinbahnen.

Von sofort ab werden sämtliche Bedarfshaltestellen aufgehoben mit Ausnahme:

- faule Laake, Oberförsterei Steegen, Stegenerwerder, Gr. Lichtenau Dorf, Reich-Neukirch, Klossowo.

Auf folgenden Stationen halten die Züge nur nach Bedarf:

- Gr. Lesewitz II, Kaminke, Tiegersfelde, Tiege, Schönhorst, Pordenau, Damerau, Eichwalde, Crampenau, Altweichsel, Biesterfelde, Kl. Montau, Wernersdorf-Nord, Schönau-Abzw., Dammfelde.

Danzig, den 3. Mai 1923.

Betriebsdirektion.

Die Auffagd des Weidewiehes

auf unseren Kommunaländereien findet am Dienstag, den 15. d. Mts. von morgens 8 Uhr ab statt.

Gleichzeitig mache bekannt, daß von dem Restkaufgelde der Weidezettel, die Hälfte am 15. August zahlbar ist. Der Rest beim Abholen des Viehes. Der Weidewalter Herr Klingenberg ist angewiesen, kein Vieh herauszugeben, wenn ihm nicht der quittierte Zettel vorgezeigt oder bei ihm persönlich bezahlt wird. Gute Bullen werden noch in freier Weide angenommen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr.-Werderkommune. M. Schroedter.

Vom 1. Mai d. Js. ab verzinsen wir sämtliche Einlagen mit täglicher Kündigung mit

10 %

Zinsen für Einlagen mit Kündigung nach Vereinbarung. Tiegenhof, den 1. Mai 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse des Kreises Großer Werder.

Zement

nur noch kurze Zeit billig abzugeben.

Kreis Ausschuss Tiegenhof

Durch Fernruf **Schöneberg 72**

mit dem Fernsprechnetz verbunden

Dr. Hans Schlottke,

Tierarzt,

Schöneberg a. d. Weichsel.